

# **Urteilsunfähigkeit – die juristische Perspektive**

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

# Inhalt

- Urteilsunfähigkeit – der juristische Wendepunkt
- Urteilsunfähigkeit – die rechtlichen Folgen
- Urteilsunfähigkeit und Pflegemassnahmen

# **URTEILSUNFÄHIGKEIT – DER JURISTISCHE WENDEPUNKT**

# Urteilsfähigkeit

- Wer mündig und urteilsfähig ist, darf selber rechtlich handeln, wer urteilsunfähig ist, braucht einen Vertreter
  - gesetzliche Vertreter (Eltern oder Beistand)
  - gewillkürter Vertreter (Vollmacht)
- Vertretungsbefugnis besteht in Bezug auf:
  - Vermögensrechte
  - Persönlichkeitsrechte (sofern nicht absolut höchstpersönlich wie Entscheid über Ehe/Tod)

# Urteilsunfähigkeit

- ZGB 16 definiert Urteils(un)fähigkeit
  - Urteilsfähig ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.
- Konsequenz:
  - widerlegbare Vermutung der Urteilsfähigkeit
  - wer sich auf Urteilsunfähigkeit beruft, muss diese nachweisen

# Urteils(un)fähigkeit

- Vernunftgemäss handeln:
  - Fähigkeit, eine Situation erkennen zu können (Erkenntnisfähigkeit)
  - Fähigkeit, hinsichtlich einer Situation einen Willen bilden zu können (Willensbildungsfähigkeit)
- Relativität der Urteils(un)fähigkeit
  - situationsbezogen
    - Alltagsentscheide – grundlegende Entscheide
    - einfache – komplexe Entscheide
  - zeitbezogen („luzide Intervalle“)

# Urteils(un)fähigkeit

- Nachweis der Urteils(un)fähigkeit
  - Nachweis der Urteilsunfähigkeit setzt nicht strikten Beweis, sondern Wahrscheinlichkeitsbeweis voraus
  - mögliche Beweismittel:
    - Krankengeschichte
    - Befragung des Hausarztes
    - Befragung von Zeugen (Angehörigen, Nachbarn, Testamentszeugen)
    - Gutachten

# Urteils(un)fähigkeit

- Testier(un)fähigkeit bei Alzheimer-Krankheit
  - absolute Testierunfähigkeit im Endstadium (BGer 5C.32/2004 und 5C.33/2004 E. 3.1.1)
  - relative Testierunfähigkeit bei mittelschwerer Ausprägung
    - BGer 5C.32/2004 und 5C.33/2004 E. 4:
      - zunehmende Vergesslichkeit, gelegentliche Phasen der Verwirrtheit, gewisse Verwahrlosungserscheinungen
      - Hausarzt ordnete eine regelmässige Pflege durch die Gemeindeschwester an und orientierte die Vormundschaftsbehörde



# Urteils(un)fähigkeit

- Testier(un)fähigkeit bei Alzheimer-Krankheit
  - relative Testierunfähigkeit bei mittelschwerer Ausprägung
    - BGer 5C.32/2004 und 5C.33/2004 E. 4:
      - Hilfe bei Anschaffung von Kleidern und Bettwäsche sowie für die regelmässige Verköstigung
      - Organisation und Überwachung der Pflege- und Hausdienste durch Drittperson
      - Besuche an Abenden und Wochenenden
    - Fazit: luzides Intervall im Moment der Unterzeichnung muss nachgewiesen werden

# **URTEILSUNFÄHIGKEIT – DIE RECHTLICHEN FOLGEN**

# Rechtliche Folgen

- Handlungsunfähigkeit
  - frühere Vollmachten erlöschen
  - abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig
- Notwendigkeit eines Vertreters
  - Vertretungsbeistand (ZGB 394 ff.)
  - Patientenvertreter (ZGB 370 ff.)
- Einwilligung für medizinische Eingriffe
  - Patient oder Vertreter
  - Zwangsmassnahme

# **URTEILSUNFÄHIGKEIT UND PFLEGEMASSNAHMEN**

# Pflegemassnahmen

- Spitalentlassung
  - keine gesetzliche Regelung
  - Fall einer Urteilsunfähigkeit (BGer 5A\_967/2013)
    - fortgeschrittene und weiter fortschreitende Demenz
    - einfache Geschäfte können nicht mehr überblickt werden
    - sprachliche Beeinträchtigungen
    - nicht in der Lage, über geistiges Leben Auskunft zu geben

# Pflegemassnahmen

- Eintritt und Einweisung in ein Pflegeheim
  - Betreuungsvertrag (ZGB 382)
  - Fürsorgerische Unterbringung (ZGB 426)
    - psychischen Störung, geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung
    - keine geeignete Alternative
- Zustimmung für medizinische Massnahmen
  - des Patienten, sofern urteilsfähig
  - des Vertreters (ZGB 378 – Kaskade)

# Pflegemassnahmen

- Zwangsmassnahmen
  - setzen gesetzliche Grundlage und Verhältnismässigkeit voraus (BV 36)
  - gesetzliche Grundlage
    - Pflegeheim (ZGB 383 ff.)
    - Spitex (kantonales Recht)
  - Verhältnismässigkeit
    - Willensfreiheit (Schlafmittel im Getränk)
    - körperliche Bewegungsfreiheit (Fixieren im Bett)
    - räumliche Bewegungsfreiheit (Abnahme Schlüssel)

**Besten Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter  
[www.lare.ch](http://www.lare.ch)